

Wohngebäude-Versicherungsumfang für Basis- und Plus-Deckung

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Da manche Klauseln sich auf bestimmte versicherte Gefahren beziehen, sind diese dem Vertrag nur zugrunde gelegt, wenn auch diese Gefahr versichert ist.

§ 1 Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung zu § 7 Nr. 1 VGB 2008 gelten für die Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten in der Basis-Deckung eine Entschädigungsgrenze von 10 % der Versicherungssumme 1914 *), in der Plus-Deckung eine Entschädigungsgrenze von 100 % der Versicherungssumme 1914 *).

§ 2 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Ergänzung zu § 7 Nr. 2 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. In der Basis-Deckung beträgt die Entschädigungsgrenze 500 EUR, in der Plus-Deckung 1.500 EUR.

§ 3 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Ergänzung zu § 8 Nr. 5 VGB 2008 gilt in der Basis-Deckung für die Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen eine Entschädigungsgrenze von 5 % der Versicherungssumme 1914 *) und in der Plus-Deckung von 10 % der Versicherungssumme 1914 *).

§ 4 Mietverlust

Abweichend von § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 werden in der Plus-Deckung Mietausfall und Mietwert höchstens für 24 Monate ersetzt.

§ 5 Sonstige Grundstücksbestandteile

Versichert sind Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen auf dem Versicherungsgrundstück. Diese Aufzählung ist abschließend. In der Basis-Deckung gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR und in der Plus-Deckung von 1.500 EUR auf Erstes Risiko.

§ 6 Individuelle Grundstücksbestandteile

In der Plus-Deckung sind Carports, Fahrradabstellplätze, Wäschespinnen, Spielplatzeinrichtungen, Geräteschuppen und Gartenhäuser auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Diese Aufzählung ist abschließend. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR auf Erstes Risiko.

§ 7 Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. In der Basis-Deckung beträgt die Entschädigungsgrenze 500 EUR, in der Plus-Deckung 1.500 EUR.

§ 8 Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist begrenzt in der Basis-Deckung auf 500 EUR, in der Plus-Deckung auf 1.500 EUR.

§ 9 Bruch- und Frostschäden an Zisternen

Abweichend von § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind in der Plus-Deckung auch die im Erdreich verlegten Regenwasserleitungen von versicherten Gebäuden zu Zisternen bis 2.500 EUR versichert.

§ 10 Ableitungsrohre (bis 20 Jahre oder auf Dichtigkeit geprüft) auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 20 Jahre sind oder deren Dichtigkeit durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachgewiesen ist.

2. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Nicht versichert sind außerdem die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine

Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4. Die Entschädigungsgrenze beträgt in der Plus-Deckung 2.500 EUR.

§ 11 Ableitungsrohre (bis 20 Jahre oder auf Dichtigkeit geprüft) außerhalb des Versicherungsgrundstückes

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude außerhalb des Versicherungsgrundstückes, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 20 Jahre sind oder deren Dichtigkeit durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachgewiesen ist.

2. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Nicht versichert sind außerdem die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4. Die Entschädigungsgrenze beträgt in der Plus-Deckung 2.500 EUR.

§ 12 Kosten für den Austausch von Armaturen bei Rohrbruch

Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 sind in der Plus-Deckung die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern im Bereich der Rohrbruchstelle bis 500 EUR versichert.

§ 13 Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von § 2 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Die Entschädigungsgrenze beträgt in der Basis-Deckung 1 % der Versicherungssumme 1914 *) und in der Plus-Deckung 3 % der Versicherungssumme 1914*).

§ 14 Schäden durch Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der Plus-Deckung auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Nicht versichert sind

- a) Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;
- b) Schäden an Gebäudebestandteilen gemäß §§ 5 und 6;
- c) Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- d) Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z.B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports sowie von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß c.

3. Die Entschädigung ist in der Plus-Deckung auf 2.500 EUR begrenzt.

§ 15 Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

§ 16 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind in der Plus-Deckung, sofern mindestens zwei Gefahrengruppen gemäß § 1 Nr. 1 VGB 2008 versichert sind, in Ergänzung zu § 7 Nr. 2 VGB 2008 bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Die Entschädigung ist in der Plus-Deckung auf 3 ‰ der Versicherungssumme 1914 *) begrenzt.

§ 17 Hotelkosten infolge eines Versicherungsfalles

1. Abweichend von § 9 Nr. 1 b) VGB 2008 sind in der Plus-Deckung auch Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn infolge eines Versicherungsfalles die eigen genutzte Wohnung unbewohnbar ist und die Nutzung von nutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung unzumutbar ist.

2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z.B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.

3. In der Plus-Deckung werden für längstens 50 Tage 50 EUR je Tag ersetzt.

§ 18 Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu § 7 Nr. 2 VGB 2008 sind auch Feuerlöschkosten im Versicherungsfall mitversichert, in der Basis-Deckung bis 5 % der Versicherungssumme 1914 *) und in der Plus-Deckung bis 10 % der Versicherungssumme 1914 *).

§ 19 Feuerrohbausversicherung

Wird in der Gebäudeversicherung bei Neubauten eine Gebäudeversicherung mit den versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel für mindestens drei Jahre abgeschlossen, so ist die Feuerrohbausversicherung für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten in der Basis-Deckung und 24 Monaten in der Plus-Deckung beitragsfrei, mit der Maßgabe, dass die für die Feuerrohbausversicherung gezahlten Beiträge zu Beginn der Bezugsfertigkeit bei Schadenfreiheit mit der Anschlussdeckung verrechnet werden.

§ 20 Selbstbeteiligung in der Elementarschadenversicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz gemäß § 83 VVG wird in der Basis-Deckung je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 10 % gekürzt.

§ 21 Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich

1. In Ergänzung zu § 7 Nr. 2 VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der Plus-Deckung die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.

*) multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

6. Die Entschädigung ist in der Plus-Deckung auf 5 % der Versicherungssumme 1914 *) begrenzt.

7. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

§ 22 Reiserückholung ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

1. Der Versicherer ersetzt in der Plus-Deckung bis 1.500 EUR den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) reist.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

§ 23 Neuanpflanzungen

Versichert sind in der Plus-Deckung die Kosten für Neuanpflanzungen von Sträuchern, Bäumen und Hecken auf dem Versicherungsgrundstück, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig werden, bis 250 EUR.

§ 24 Gartenanlagen

Versichert sind in der Plus-Deckung die Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen wie Beeteinfassungen und Rasenflächen auf dem Versicherungsgrundstück, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig werden, bis 250 EUR.

§ 25 Verzicht auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit

Abweichend von § 26 Nr. 3 VGB 2008 verzichtet der Versicherer in der Plus-Deckung bei Schäden bis 5.000 EUR bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit auf sein Recht, die Leistung zu kürzen.

§ 26 Höchstersatzleistung für Haftungserweiterungen

Die Gesamtleistung aus allen vorgezeichneten Haftungserweiterungen ist je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) auf 100 % der Versicherungssumme 1914 *),
- b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b), c), d) VGB 2008 auf 100 % der Versicherungssumme,
- c) für die Berechnung der Entschädigung gelten §§ 11 und 13 Nr. 9 VGB 2008 (Unterversicherung) entsprechend.